

# Jugendordnung der Unterfränkischen Schachjugend

---

- 1 Begriffsbestimmung
- 2 Aufgaben
- 3 Mitgliedschaft
- 4 Ordnungswerke
- 5 Gremien
- 6 Jugendversammlung
- 7 Vorstandschaft
- 8 Finanzierung
- 9 Schlußbestimmungen
- 10 Inkrafttreten

## **1 Begriffsbestimmung**

Die Unterfränkische Schachjugend (USJ) ist die Jugendorganisation des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV). Sie besteht aus den Jugendspielern und Jugendbetreuern der Mitgliedsvereine des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. (USV).

## **2 Aufgaben**

- 2.1 Die USJ nimmt die Aufgaben des USV in der Jugendarbeit wahr.
- 2.2 Die USJ pflegt das Schachspiel als sportliche Disziplin und ist bestrebt, junge Menschen in der Gemeinschaft zu bilden und ihre gemeinsamen Interessen uneigennützig und ohne Gewinnstreben zu fördern.
- 2.3 Die USJ bekennt sich zu den Grundsätzen der Deutschen Sportjugend und der Bayerischen Schachjugend.
- 2.4 Die USJ geht von dem Grundsatz aus, daß das Schachspiel im besonderen Maße geeignet ist, der geistigen und charakterlichen Bildung und Erziehung der Jugend zu dienen.
- 2.5 Die USJ bemüht sich um sportliche und gesellige Formen für eine sinnvolle Freizeitgestaltung. Sie pflegt die sportliche Kameradschaft und die Verständigung durch das Schachspiel und durch die persönliche Begegnung.
- 2.6 Die USJ hält es für dringend erforderlich, daß an alle Schulen Schachunterricht eingeführt wird (als Nebenfach), um logisches Denkvermögen, Konzentration und Selbstvertrauen zu fördern.

## **3 Mitgliedschaft**

Zur USJ gehören alle Jugendliche, die dem USV und dem BLSV gemeldet sind und gemäß den Bestimmungen der Jugendspielordnung spielberechtigt sind. Zur USJ gehören alle mit der Jugendarbeit im USV beauftragten Funktionäre. Die kooperative Mitgliedschaft von Schach-Jugendgruppen, deren Mitglieder nichtoder nur zum Teil dem USV angehören (z.B. Schulschachgruppen), ist möglich und erwünscht.

## **4 Ordnungswerke**

- 4.1 Die Rechte und Pflichten der Mitglieder der USJ sind in dieser Jugendordnung,

- den Ordnungswerken des USV und der Jugendturnierordnung der USJ geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des USV oder der USJ oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe der USJ, die Mitgliedsvereine und deren Mitglieder bindend.
- 4.2 Die USJ gibt sich eine Jugendspielordnung. Sie beruht auf Beschlüssen der Jugendversammlung und kann nur durch Beschlüsse der Jugendversammlung geändert werden. Die Vorstandschaft ist befugt, von der Jugendspielordnung geringfügig abweichende Regelungen zu treffen.

## **5 Gremien**

Die Gremien der Unterfränkischen Schachjugend sind die Jugendversammlung und die Vorstandschaft.

## **6 Jugendversammlung**

- 6.1 Die Jugendversammlung besteht aus den Vertretern der Schachjugend der Vereine und den Mitgliedern der Vorstandschaft der USJ.
- 6.2 Jeder Verein kann zwei Delegierte zur Jugendversammlung entsenden, von denen höchstens einer älter als 23 Jahre sein darf. Jeder Delegierte hat eine Stimme. Bei der Wahl des Jugendsprechers ist pro Verein nur ein Delegierter stimmberechtigt, der höchstens 23 Jahre alt sein darf.
- 6.3 Jedes Mitglied der Vorstandschaft der USJ hat pro Person eine Stimme, ausser bei Neu- und Ergänzungswahlen.
- 6.4 Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal pro Jahr zusammen, in der Regel vor dem Kongreß des USV, und ist vom Bezirksjugendleiter mindestens acht Wochen vor dem Termin der Jugendversammlung einzuberufen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Webseite der USJ erfolgen.
- 6.5 Eine außerordentliche Jugendversammlung kann von der Vorstandschaft in dringenden Fällen einberufen werden; sie muß einberufen werden, wenn mindestens fünf Vereine dies verlangen. Die Ladefrist beträgt dann zwei Wochen. Die Einladung kann schriftlich oder durch Veröffentlichung auf der Webseite der USJ erfolgen.-
- 6.6 Jede ordnungsgemäß einberufene Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlußfähig.
- 6.7 Die Jugendversammlung als höchstes Organ der USJ hat folgende Aufgaben:
- Wahl der Vorstandschaft;
  - Beschluss einer Jugendturnierordnung;
  - Beschluss über den Haushaltsvoranschlag;
  - Entscheidungen über vorliegende Anträge.
- 6.8 Die Jugendversammlung faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Eine Änderung der Jugendordnung bedarf einer Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

## **7 Vorstandschaft**

- 7.1 Die Vorstandschaft der USJ setzt sich zusammen aus:
- dem Bezirksjugendleiter,
  - dem stellvertretenden Bezirksjugendleiter,
  - dem Schriftführer (incl. Presse- und Öffentlichkeitsarbeit),

- dem Spielleiter,
  - dem Beauftragten für Breitensport,
  - dem Beauftragten für Leistungssport,
  - dem Referenten für Schulschach,
  - der Mädchenwartin,
  - dem Bezirksjugendsprecher,
  - den Kreisjugendleitern.
- 7.2 Die Zusammenlegung mehrerer Ämter ist möglich, mit Ausnahme derer des Bezirksjugendleiters und des Spielleiters.
- 7.3 Die Jugendleiter und Jugendsprecher der Vereine eines Spielkreises wählen den Kreisjugendleiter ihres Spielkreises. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch die Jugendversammlung. Wird die Bestätigung verweigert, wählt die Jugendversammlung den entsprechenden Kreisjugendleiter.
- 7.4 Die Jugendversammlung wählt die Vorstandschaft für 2 Jahre:
- in den Jahren mit ungeraden Endziffern
    - den Bezirksjugendleiter,
    - den Schriftführer,
    - den Spielleiter,
    - den Beauftragten für Breitensport,
    - den Jugendsprecher;
  - in den Jahren mit geraden Endziffern
    - den stellvertretenden Bezirksjugendleiter,
    - den Referenten für Schulschach,
    - den Beauftragten für Leistungssport,
    - die Mädchenwartin,
    - die Kreisjugendleiter.
- Der Jugendsprecher muss bei seiner Erstwahl Jugendlicher (U20) sein. Wiederwahl ist zulässig, nach Überschreiten der Altersgrenze jedoch nur noch ein Mal.
- 7.5 Ein im Laufe der Amtszeit frei werdendes Vorstandsamt wird von der Vorstandschaft bis zur nächsten Jugendversammlung kommissarisch besetzt. Eine Nachwahl erfolgt nur für die Restamtszeit.
- 7.6 Der Bezirksjugendleiter vertritt die USJ im Präsidium des USV. Er bedarf der Bestätigung durch die Generalversammlung des USV. Wird diese versagt, muß die Generalversammlung den Bezirksjugendleiter wählen.
- 7.7 Für die Erfüllung seiner Aufgaben hat sich die Vorstandschaft an diese Jugendordnung und an die Beschlüsse der Jugendversammlung zu halten. Für alle Beschlüsse sind die Satzungen des USV und des BLSV bindend.
- 7.8 Die Sitzungen der Vorstandschaft werden vom Bezirksjugendleiter nach Bedarf, sowie auf schriftliches Verlangen von mindestens drei Vorstandsmitgliedern, einberufen. Die Ladungsfrist beträgt 48 Stunden. Einladung per eMail ist zulässig. Die Tagesordnung ist bei der Einladung bekanntzugeben. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn ordnungsgemäß zur Sitzung eingeladen wurde. Bei Einverständnis können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefaßt werden.
- 7.9 Der Bezirksjugendleiter kann nicht stimmberechtigte Mitarbeiter für befristete Sonderaufgaben zuziehen.

**8 Finanzierung**

Die USJ erhält nach Vorlage ihres Haushaltsvoranschlages einen jährlich neu vereinbarten Betrag vom USV im Etat von der GV des USV zugewiesen. Zusätzliche Mittel können beschafft werden.

**9 Schlußbestimmungen**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, während das Spieljahr sich nach den Bestimmungen der Spielordnung richtet. Die Satzung und die Beschlüsse des USV gelten sinngemäß in allen Angelegenheiten, für die diese Jugendordnung keine besondere Regelung trifft.

**10 Inkrafttreten**

Diese Jugendordnung wurde von der Jugendversammlung am 02. Januar 2007 in Hobbach beschlossen und von der Mitgliederversammlung des Unterfränkischen Schachverbandes e.V. am 03. März 2007 in Würzburg bestätigt.

gez. Christian Kuhn  
Bezirksjugendleiter